

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Kirchheim b. München (Lesefassung)

Gemeinderatsbeschluss:	10.06.2014	Ausgefertigt:	25.06.2014
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	09.11.2015	Ausgefertigt:	10.11.2015
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	11.05.2020	Ausgefertigt:	27.05.2020
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	03.05.2022	Ausgefertigt:	05.05.2022
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	12.05.2026	Ausgefertigt:	13.05.2026
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	23.06.2026	Ausgefertigt:	24.06.2026
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom	07.07.2026	Ausgefertigt:	08.07.2026

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € (gilt ab dem 01.01.2023) und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft. ²Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen, wenn diese hierfür kein Entschädigung gewähren und die teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder durch Gemeinderatsbeschluss als Vertreter des Gemeinderates bestellt worden sind. ³Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. ⁴Der Pauschalbetrag kommt monatlich zur Auszahlung, die Abrechnung und Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die vom Gemeinderat bestätigten Mitglieder aus der Bevölkerung in Beiräten, Kuratorien und Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld von je 26,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der betreffenden Beiräte, Kuratorien und Arbeitskreise/Arbeitsgruppen. ²Diese Regelung wird auch auf Gemeinderatsmitglieder in Beiräten angewendet.

(6) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger können für die Wahrnehmung gemeindlicher Angelegenheiten für jede volle Stunde der dazu erforderlichen Beanspruchung eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € erhalten, sofern sie vom ersten Bürgermeister mit einer Aufgabe im gemeindlichen Interesse betraut worden sind und sie keinen Anspruch auf Entschädigung in anderer Weise durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit erlangen.

(7) Jedem Gemeinderatsmitglied, das auf eigene Erklärung elektronisch geladen wird oder das am Ratsinformationssystem der Gemeinde Kirchheim b. München teilnimmt, erhalten eine monatliche Technikpauschale von 30,00 €.

§ 4

Erster Bürgermeister

(1) ¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

(2) Er erhält Dienstbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Die Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG) und die Reisekostenpauschale werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 5

Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(2) ¹Sie haben Anspruch auf weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates (§ 3), zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweiter oder dritter Bürgermeister. ²Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist mit Wirkung vom 10.06.2014 in Kraft getreten. ²Die 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.11.2015, 27.05.2020, 05.05.2022, 13.05.2026, 24.06.2026 und 08.07.2026 ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.